

Magolder Amts- und Intelligenz-Blatt

Freitag den 24. November 1854.

Die K. Württ. Regierung des Schwarzwald-Kreises an das Königl. Oberamt Magold.

In Betreff der Ueberwachung der Grundstodsverwaltung der Amtsörperschaften und Gemeinden bei das K. Ministerium des Innern durch Erlass vom 11. d. Mis. Folgendes verfügt:

1) Der Vermögensberechnung, welche bisher am Schlusse der Rechnungen vorgenommen wurde, ist künftig eine Uebersicht über den Betrag des Guthabens der Geldgrundstodsverwaltung folgen zu lassen.

Da, wo der Geldgrundstod noch in keiner Weise festgestellt ist, ist der ersten Berechnung desselben der Betrag des reinen Aktivvermögens nach dem Stande am Schlusse der letzten Verwaltungs-Periode, jedoch unter Abrechnung eines durch Beschluß der Gemeindebehörden nach dem erfahrungsmäßigen Bedarf festzusetzenden Betriebskapitals (Kostenvorrath und Ausstände) zu Grund zu legen.

Ist aber bekannt, daß früher bedeutendere Vermögensabnahmen statt gefunden haben, deren Wiederherstellung von den verwaltenden Behörden beschlossen oder von den Aufsichtsbehörden angeordnet wurde, bis jetzt aber noch nicht vollzogen ist, so muß der Betrag des Fehlenden dem Vermögen hinzugerechnet werden.

Sind Schulden vorhanden, welche nach dem Tilgungsplan auslaufenden Wincin (Einkünften und Umlagen) und nicht mittelst Verwendung von Grundstodsrechten abgetragen werden

müssen, so darf deren Betrag vom Aktivvermögen nicht abgezogen werden.

2) Als Forderungen der Grundstodsverwaltung sind in diese Uebersicht aufzunehmen:

a) das in die neueste Rechnungsperiode übergegangene Guthaben der Grundstodsverwaltung vom vorigen Jahre;

b) die Forderungen, welche im Laufe des Jahres durch die Veräußerung von Grund und Boden und nutzbaren Rechten entstanden sind;

c) die Erlöse aus Gebäuden und abgängigen Wegen, wenn sie nicht zu der Errichtung oder Erweiterung anderer Gebäude oder Wege zu verwenden sind;

d) die Entschädigungen, welche für übernommene Lasten geleistet wurden;

e) die Vermächtnisse, wenn sie nicht unter der Bestimmung gestiftet worden sind, daß das Kapital selbst zu Verwendung komme;

f) die herige Vermögenstheile der Rest- und laufenden Verwaltung, deren bleibende Vereinnung mit dem Grundstod auf gesetzmäßigem Wege (§. 52, Punkt 7 des Verw.-Edicts) beschlossen worden ist.

Bei Waldausrodungen ist im einzelnen Falle unter Berücksichtigung des Verhältnisses der geällten Holzmasse zu dem Jahresertrage, welche bei zweckmäßiger Bewirtschaftung der Waldung gewonnen worden wäre, sowie der durch die Ausrodung entstandenen Kosten und der etwaigen Werthverminderung des Guts durch gesetzmäßigen Beschluß festzusetzen, ob und was an dem erzielten Holzterlöse zum Grundstod zu ziehen ist.

3) Zum Abzug an dem Guthaben der Grundstodsverwaltung eignen sich die Schuligkeiten, welche durch die

Ablösung von Realkassen und ähnlicher Verbindlichkeiten und durch die Erwerbung nutzbarer Rechte und liegender Güter im Laufe des Jahres entstanden sind.

An dem Aufwand für öffentliche Gebäude, wie Rathhäuser, Schulhäuser, Gefängnisse u. s. w. eignet sich jedenfalls die Ausgabe für den Bauplag zur Uebernahme auf den Grundstod.

Wenn eine stärkere Beziehung derselben statt finden soll, was z. B. in dem Falle statthaft ist, wenn landwirthschaftliche Gebäude errichtet werden, um entlegene Allmanden kultivieren zu können, wodurch der Reinertrag des Grundeigentums trotz der Kosten der Unterhaltung der Gebäulichkeiten und der Abnützung derselben nachhaltig erhöht wird, so haben hierüber die Gemeindebehörden besondere Beschlüsse zu fassen, welche der Genehmigung der Kreisregierung unterliegen.

Die Kosten der Straßen, Brücken, Brunnen und ähnlicher im öffentlichen Interesse getroffener Einrichtungen eignen sich im Allgemeinen gleichfalls nicht zur Uebernahme auf den Grundstod; nur unter besonderen Verhältnissen, wenn z. B. durch eine der genannten Einrichtungen die Gemeinde in den ihr sonst regelmäßig obliegenden Ausgaben erleichtert würde, könnte auf Ansuchen der Gemeindebehörden von der Kreisregierung ein dem Verhältnisse der späteren Ausgabensparniß entsprechender Betrag zur Uebernahme auf den Grundstod zugelassen werden.

Auch die Verluste am Kapitalvermögen treffen die Grundstodsverwaltung nicht, weil die Benützung dieses Vermögens der laufenden Verwaltung

1. Nov. 1854
er Scheffel.

fl.	kr.	fr.
9	52	9 30
24	22	23 30
7	49	7 30
13	56	13 52
---	---	---
---	---	---
---	---	---
---	---	---
---	---	---
---	---	---

Zähne.
erhige sie
und schüte
affer, füle
sie fest zu
l, muß man
den Mund
was dem
nd was den

unter der Bedingung der unverlehrten Erhaltung des Grundstocks überlassen ist. Ausnahmen hievon sind in der Regel nur dann zulässig, wenn unverschuldete Verluste eingetreten sind. Jedensfalls hat aber auch hierüber die Kreisregierung zu cognosciren.

Ausgaben, welche aus Grundstocksmitteln bestritten werden, jedoch unter der Bestimmung, daß sie dem Grundstock wieder ersetzt werden sollen, wie z. B. außerordentl. Baukosten, dürfen am Guthaben der Grundstockverwaltung nicht abgezogen werden, da zwar der Grundstockbestand (das Grundstockvermögen, welches vorhanden ist) nicht aber das Grundstock-Guthaben (das Grundstockvermögen, welches vorhanden sein sollte) dadurch vermindert wird.

4) Das Zuschreiben des Zuwachses zum Geldgrundstock und das Abschreiben des Abgangs an demselben geschieht im Jahre der Entstehung und Feststellung der betreffenden Forderungen oder Schuldigkeiten in der Art, daß der ganze Betrag derselben ohne Rücksicht auf die Zahlungen, welche davon geleistet worden sind, zu- oder abgeschrieben wird.

5) Das Guthaben der Grundstockverwaltung soll in verzinlichen, gehörig versicherten Forderungen vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, so ist für allmähliche Herstellung eines das Guthaben erreichenden Grundstockbestands durch Aufnahme einer entsprechenden Summe in den Etat Sorge zu tragen.

6) Die Vermögensberechnung wird wie bisher gefertigt.

Gegenstand derselben ist das sämmtliche in Forderungen und Vorräthen bestehende Geldvermögen und der Werth der Natural-Vorräthe und Natural-Rückstände; der Werth des Grund und Bodens und der nachbarn Rechte, so wie der Werth der Geräthschaften, welcher gewöhnlich nicht von Belang ist, und steter Abnützung unterliegt, kommt nicht in Berechnung.

Ebenso wenig der Werth der Material-Vorräthe, wenn nicht durch die Größe dieses Werths und der Zu- und Abnahme, welche in dem betreffenden Verwaltungsjahre dabei eingetreten ist, besondere Gründe zur Auf-

nahme desselben in die Berechnung an die Hand gegeben sind.

Von dem Aktiv-Stand ist der Passiv-Stand, bestehend in den Schulden jeder Art, einschließlich des Guthabens der Grundstock-Verwaltung, in Abzug zu bringen. Der übrig bleibende Rest bildet das reine Vermögen der Restverwaltung, durch dessen Vergleichung mit dem Vermögen des vorangegangenen Jahres zu ermitteln ist, um wie viel dasselbe in dem letzten Rechnungsjahr zu- oder abgenommen hat.

Ueber die Zu- und Abnahme ist eine Liquidation herzustellen, durch welche genau nachgewiesen wird, wie die Differenz entstanden ist, und wie weit namentlich die Zunahme von Einkommensüberschüssen oder die Abnahme von einer Unzulänglichkeit der laufenden Einnahmen oder von Verlusten und Nachlässen herrührt.

Das Oberamt wird angewiesen, diese Bestimmungen bei der Verwaltung des Amtskörperschafts- und Gemeinde-Vermögens und bei Fertigung der Rechnungen dieser Verwaltungen in Anwendung bringen zu lassen, namentlich auch den Verwaltungs-Aktuaren dießfalls Weisung zu ertheilen und bei der Prüfung der Rechnungen die wirkliche Anwendung dieser Grundsätze zu überwachen.

Bei den Sufstungen ist zwar in gleicher Weise auf die Wahrung des Grundstock-Vermögens Bedacht zu nehmen, sowie der Nachweis hierüber in den Rechnungen zu ertheilen, es muß aber überdies hier noch darauf geachtet werden, daß etwaige Revenüen zur Bestreitung von Ausgaben, welche nur in größeren Zeitabschnitten vorkommen, angesammelt werden.

In Uebrigen unterliegt es auch fernern keinem Anstand, daß mit Genehmigung der Kreis-Regierung zeitweise Verminderungen der Grundstock-Vermögens-Beträge zugelassen werden können.

Neuulingen, den 18. Sept. 1854.

Für den Director,
S ch o t t. R a t h.

Vorstehender Erlaß wird hiemit zur Kenntniß der Verwaltungs-Aktuare und Dispositionsgeber gebracht, welche sich darnach zu achten haben.

Nagold, den 22. Novbr. 1854.

K. Oberamt. Wiebbeckinf.

Oberamtsgericht Nagold.

Untertalheim.

Schuldenliquidation.

In den nachgenannten Gantsachen ist zur Schuldenliquidation 2c. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Ausschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Hieror K a s h n a c h t, Maurer in Untertalheim, (nach Amerika entwichen.)

Montag den 11. Dezember d. J.,

Morgens 9 Ubr,

auf dem Rathhaus in Untertalheim.

Nagold, den 7. Nov. 1854.

Königl. Oberamtsgericht.

Mittnacht, A. B.

Oberamtsgericht Nagold.

Schuldenliquidation.

In der nachgenannten Gantsache ist zur Schulden-Liquidation 2c. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Ausschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, so wie bezüglich der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

J a k o b H a i z m a n n Webers von Spielberg,

Montag den 18. Dezember 1854.

Vormittags 10 Ubr,

auf dem Rathhaus in Spielberg.

Nagold den 10. November 1854.

Königl. Oberamtsgericht.

Mittnacht, A. B.

Tagold.
n.
ion.
Santfachen
Tagfahrt
Zeit anbe-
und Bür-
vorgeladen
idirenden,
ht aus den
am Schluß
ußbescheid
n werden,
cheinenden
genommen
ich eines
ehmigung
egenstände
erpflegers
beitreten.
raurer in
Amerika

Oberamtsgericht Nagold.

Oberthalheim.

Schuldenliquidation.

In der nachgenannten Santsache ist zur Schulden-Liquidation 2c. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Ausschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, so wie bezüglich der Genehmigung des Verkaufs der Masse. Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Josef Oßertag, Zimmermann in Oberthalheim,

Freitag den 29. Dezember 1854,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhaus in Oberthalheim.
Nagold, den 22. Nov. 1854.

Königl. Oberamtsgericht.
Mittnacht, A. B.

Forstamt Wildberg.

Revier Schöndronn.

Holzverkauf.

Mittwoch den 29. d. Mts.,
im kleinen Bahler:



4 Nadelholzstämme,
163 Klafter tannene Scheiter und Prügel und

2800 Stück tannene ungebundene Wellen;

im großen Bahler:

5 Nadelholzstämme und
5 Klafter Nadelholzscheiter.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr
im Schlage des kleinen Bahler, bei
ungünstiger Witterung in Schöndronn.

Wildberg den 20. Nov. 1854.

Königl. Forstamt.
Nietzhammer.

Forstamt Freudenstadt.

Revier Reichenbach.

Holzverkauf.

Am



Dienstag den 28. d. Mts.
werden von Morgens 10

Uhr an auf dem Rathhaus zu Reichenbach verkauft:

vom Schlag Hartmannssteig

1716 Langholzstämme, worunter
starkes Holländerholz,

1260 Säglöße,

23 Nadelholzstangen,

11 1/4 Klstr. tannenes Spaltholz;

an Scheipolz in der Huth Reichenbach:

400 Säglöße,

73 Langholzstämme,

1 1/4 Klafter buchene Scheiter,

6 1/2 Klstr. Nadelholz.

Das Holz im Hartmannssteig und ein großer Theil des Scheidholzes eignet sich zur Verbringung ins Nagoldthal. Unter den Scheidholzklößen befinden sich starke Fochen. Das Forstpersonal wird das Holz auf Verlangen vor dem Verkauf vorweisen.

Freudenstadt, den 17. Nov. 1854.

Königl. Forstamt.
Schlette.

Nagold.

Auswanderung.

Christiane geb. Hörmann, geschiedene Ehefrau des Schneiders Heinrich Seibold von hier, wandert nach Nord-Amerika aus; da dieselbe einen Bürgen auf Jahresfrist zu stellen nicht im Stande ist, werden deren Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 15 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, wobei bemerkt wird, daß dieselbe lediglich auf Kosten Dritter auswandert.

Den 22. November 1854.

Stadtschultheißenamt.
Engel.

Nagold.

Fischwasser-Verpachtung.

Mit dem Fischwasser des + Johann Georg Wohlgemuth dahier, 998 Ruthen auf der Nagold, von der Flossfalle des Müller



Lehre bis zur



Emminger Markung, wird ein Pacht-

Calw.

Ausverkauf eines großen Spielwaarenlager.

Mein Spielwaaren-Lager, welches noch mit allen möglichen Gegenständen ausgestattet ist, und jeden Käufer befriedigen wird, verkaufe ich, um gänzlich damit aufzuräumen, unter den Fabrikpreisen, und wäre daher für Handelsleute besonders zu empfehlen. August Sprenger.

Versuch vorgenommen werden, wobei bemerkt wird, daß die darauf rubenden Lasten den Pächtern anbedungen werden.

Diese Pachtverhandlung wird am Samstag den 2. Dezember 1854, Vormittags 11 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus vorgenommen werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 23. November 1854.

Stadtschultheißenamt.
Engel.

Altenstaig.

Kinderspiel-Waaren

in mannigfaltiger, sehr schöner Auswahl habe ich frisch erhalten und empfehle solche auf bevorstehende Weihnachten zu geneigter Abnahme.

Friedrich Luz,
Radler.

Altenstaig.

Empfehlung.

Selbstverfertigte baumwollene Regenschirme habe ich in beliebiger Auswahl stets vorräthig, und gebe solche bei guter Waare zu möglichst billigen Preisen ab; auch verfertige ich Thermometer auf Holz oder Messing, und habe hiervon stets vorräthig, wovon namentlich die Herren Bierbrauer gefälligst Notiz nehmen wollen.



Friedrich Luz,
Radler und Schirmmacher.

Ich habe neuerdings eine gute Auswahl von gestrickten Wollen-Waaren, Ellen-Waaren, Regenschirmen, Conditorien, Kinder-Spiel- und kurzen Waaren beigelegt, und empfehle solche zu geneigter Abnahme angelegentlichst.

Kaufmann Lieb
in Altenstaig.



Widberg,
Oberamt Nagold.
Schafweide - Verleihung.



Die hiesige
Sommerschaf-
weide, welche
circa 400 St.
ernährt, wird am
Donnerstag den 30. d. Mts.,
Mittags 1 Ubr,
auf hiesigem Rathhaus auf drei Jahre
verpachtet, wozu die Viehhaber einge-
laden werden.
Den 20. November 1854.
Gemeinderath.
Vorstand Widmaier.

N a g o l d.
Brust- und Hustenzucker und eng-
lische Nüchternbonbons ächt zu haben bei
Louis Sautter,
bei der Kirche.

N a g o l d.
Weingeist, Trester-, Waizen- und
Fruchtbranntwein bei
Louis Sautter,
bei der Kirche.

N a g o l d.
Auser meinen Pfeffermünz-, Cal-
mus- und sonstigen Liqueurs-Sorten
empfehle ich — als noch besonders
billig und gut —
Anis - Liqueur
in reiner abgelagerter Waare,
Louis Sautter,
bei der Kirche.

N a g o l d.
Berger Kunstmehl in No. 0. 1.
und 2., sowie Kernen-Gries bei
Louis Sautter,
bei der Kirche.

Oberjettingen,
Oberamt Herrenberg.
G - l d - O f f e r t.
Aus der Stodinger'schen
Pflegschaft hat 100 fl. gegen
zweitache Güterversicherung so-
gleich auszuleihen:
Pfleger Joh. Georg Renz.

N a g o l d.
Einen gut gepolsterten
Sopha hat zu verkaufen:
Kohler,
Sattler-Meister.



Interessante Schrift!
Im Verlage von G. Kaiser in Tübingen ist erschienen und in
Nagold in der Buchhandlung von G. Kaiser zu haben:

Merkwürdige Prophezeihungen

auf die
Jahre 1855 bis 1874.
Enthüllung höchst wichtiger Geheimnisse.
Nach dem Italienschen
des + Bischofs Fornalari.
82 Seiten in 12. Preis 3 Kreuzer.

Wer einen Blick in die Zukunft thun will, der wird dieses Buchlein
nicht nur mit großem Interesse lesen, sondern auch die Gelegenheit wahr-
nehmen, sich für alle Fälle zu sichern, damit ihn die kommenden merkwür-
digen Ereignisse nicht unvorbereitet treffen. — Das Original hat in Italien
eine außerordentliche Verbreitung gefunden, die Uebersetzung dürfte eines
gleichen Schicksals würdig sein.

In der Buchdruckeret von L. Kienzler in Stuttgart ist erschienen
und bei der Expedition dieses Blattes zu haben:

Groschen-Kalender auf 1855.

Quartformat. In roth und schwarzem Druck. Mit dem monatlichen
und alphabetischen Marktverzeichnis, vielem Unterhaltenden und Belehrenden,
und einer Lesegabe von Stephan Heuß, Bauer, Schriftsteller und Buchdrucker
in Schwäbisch-Hall.
Preis des gebesteten Exemplars 3 kr.; in Parthien per Duzend roh
24 kr., gebestet 27 kr.

N a g o l d.
In unterzeichneter Buchhandlung ist zu haben:

Zum Schutze wider die Cholera

von
Dr. K. Pfenster,
Königl. Bair. Ober-Medizinalrath und Professor der Medizin in München.
Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.
Preis 18 kr. oder 5 Neugr.

Die Schrift, aus reicher Erfahrung hervorgegangen, ist bekannt; sie
bekämpft die sinnlose Furcht und leitet an zu vernünftiger Vorsicht. Diese
dritte Auflage ist um vieles vermehrt nach Maßgabe der neuesten Er-
fahrungen; namentlich über ärztliche Behandlung, und über die Maßnahmen,
wo ärztliche Hülfe nicht sogleich zu haben ist.
Buchhandlung von G. Kaiser.

N a g o l d.
In der unterzeichneten Buchhandlung ist zu haben:

Das ungehorsame Mädchen,

das alles berührte und sich in alles mischte.
Aus dem Französischen
von
E. Hermann.
Mit einem Titelfupfer, und elegant gebunden mit Gold verziert. Preis 24 kr.
Buchhandlung von G. Kaiser